

Präsident D. Haase: Es liegt nun noch ein Gesuch des Abg. Siegert vor. Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß schon zwei Abgeordnete über den 4. November hinaus beurlaubt worden sind, auch beträgt die Anzahl der zuletzt gegenwärtigen Mitglieder nur 53. Es kann also das Directorium in dieser Hinsicht das Gesuch des Abg. Siegert nicht befürworten. Indessen habe ich der Kammer zu überlassen, was sie deshalb beschließen will. Die Ansicht des Directoriums, so leid es ihm thut, geht dahin, den Urlaub über den 4. November hinaus nicht zu erstrecken. Wünscht vielleicht der Abg. Siegert selbst zu sprechen?

Abg. Siegert: Ich hätte allerdings erwartet, daß mein Gesuch gewährt würde, und zwar aus dem Grunde, weil ich noch keinen Urlaub genommen habe, so lange der Landtag dauert. Indes muß ich mir's gefallen lassen, wenn es die Kammer nicht anders thun will, allein ich hätte den Urlaub dringend gewünscht, weil Geschäfte meine Anwesenheit zu Hause auf das nöthigste erheischen.

Präsident D. Haase: Ich gestatte mir die Frage an den Abg. Siegert, ob er die Geschäfte, welche ihn abrufen, in der Zeit beenden könne, daß es ihm möglich sei, noch den 5. November Mittags hier einzutreffen? Ich würde dann die Sitzung an diesem Tage Nachmittags halten. Dadurch würde ihm gedient werden und der Kammer dieser Tag nicht verloren gehen.

Abg. Siegert: Es thut mir allerdings leid, die Kammer zu beschränken, da aber meine Anwesenheit zu Hause dringend nöthig ist, so bitte ich darauf Rücksicht zu nehmen.

Präsident D. Haase: Ich habe die Aeußerung des Abgeordneten so verstanden, daß er nunmehr den Urlaub nur bis zum 5. Mittags nachsucht. Ist dies der Fall, genehmigt die Kammer den Urlaub bis dahin, so werde ich am 5. Nachmittags Sitzung halten. Will die Kammer unter diesen Umständen dem Abg. Siegert den gebetenen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nunmehr auf den dritten Gegenstand der Tagesordnung. Es ist von dem Gesamtministerium eine Mittheilung an die Ständeversammlung erfolgt und zunächst an die erste Kammer gelangt. Diese Mittheilung betrifft die Entsetzung des D. Herz von der Stelle des ständischen Archivars. Bereits heute Morgen hat die erste Kammer darüber Beschluß gefaßt. Da die Sache sehr pressant ist, so werde ich mir gleich nachher die Frage an die Kammer erlauben, ob dieselbe ebenso wie die erste Kammer in der heutigen Sitzung darüber Beschluß fassen will. (Das Schreiben selbst s. V.-M. I. R. Nr. 25 S. 416.) Ich frage: ob die Kammer über diesen Gegenstand gegenwärtig berathen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sonach ist die Berathung darüber eröffnet. Sie haben aus dem Vortrage gehört, daß der

D. Herz von seinem Amte als ständischer Archivar zu entlassen sei, da er wegen Hochverraths mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt worden, die aber aus Gnade in zehnjährige Gefängnißstrafe verwandelt worden ist. Diese letztere Strafe ist von ihm angetreten worden. Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt.

Vizepräsident v. Erieger n: Die factischen und rechtlichen Verhältnisse, welche bei dem zu fassenden Beschluß der Kammer maassgebend sein müssen, sind in kurzer Zusammenstellung folgende: Die Stelle des ständischen Archivars ist in Folge einer Vereinigung mit der Staatsregierung im Jahre 1849 neuerdings durch die Kammern zu besetzen und in Gemäßheit dieser neuen Einigung D. Herz unter dem 30. April 1849 als Archivar angestellt worden. Wegen Betheiligung an den Maiereignissen kam er in Criminaluntersuchung, und es ward von der Staatsregierung seine Suspension ausgesprochen. Er beschwerte sich darüber, allein seine Beschwerde ward zurückgewiesen, und im Fortgange der Untersuchung ist die Entscheidung erfolgt, die Ihnen durch den Herrn Präsidenten mitgetheilt worden ist. Es liegen nun gegenwärtig bei dem Beschlusse zwei Fragen vor, über die sich die Kammer klar sein muß: 1) ob die ganze Entscheidung zu ihrer Competenz gehöre? Hierüber scheint mir nach Lage der Dinge, und nachdem das Einverständnis der Staatsregierung erklärt worden ist, kein Zweifel obzuwalten. Es ist die Anstellung des Archivars ausgegangen von den Kammern, also von den Vertretern der Nation. Es liegt daher wohl in der Natur der Sache, daß auch die Entlassung von derselben Corporation als Anstellungsbehörde ausgehen muß. Es könnte nur von der Staatsregierung das Bedenken erhoben werden, ob sie allein von den Ständen auszugehen hätte; es ist dies aber dadurch erledigt, daß die Anstellung genehmigt wurde und gegen die Entlassung kein Einwand erhoben worden ist. Es kommt also nur noch 2) auf die materielle Entschließung an, bei welcher das Staatsdienergesetz maassgebend ist, da der Archivar als Staatsdiener betrachtet wird. Dieses enthält klare Vorschriften hierüber. Es lautet §. 22 des Staatsdienergesetzes also: „Dienstentsetzung tritt ein, wenn ein Staatsdiener wegen einer der nachbezeichneten Vergehungen nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß u. verurtheilt worden ist. Es begründen nämlich Dienstentsetzung 1) alle Verbrechen gegen den Staat u.“ Nach der officiellen Mittheilung durch den Herrn Präsidenten ist aber D. Herz durch Erkenntniß und Rechtspruch wegen Hochverrathes verurtheilt und die Strafe nur durch königliche Gnade gemildert worden. Die Verurtheilung wegen eines gegen den Staat gerichteten Verbrechens liegt sonach klar vor, denn der Hochverrath gehört in diese Kategorie, wie sich aus dem Criminalgesetzbuche Theil II Capitel I ergibt. Formell sowohl als materiell wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kammer das, was von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen worden ist, auszusprechen habe, daß die Dienstentsetzung des D. Herz nicht umgangen werden kann. Nach